



10

F. 13. 76

(nr. 2, 502.)



16. 198  
Jon. S. Ottes Gnaden Ernst / Herzog  
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westpha-  
len / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf  
zu Henneberg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr  
zu Ravenstein / etc.

Sebe Getreue !

W Ir haben bishero mißfällig wahrzunehmen gehabt / was massen von denen we-  
nigsten Orten die in unserer Landes-Ordnung P. 2. C. III. Tit. 26. sämtlichen In-  
terrhänen anbefohlene- so nützliche und fürträgliche jährliche Pflanzung einer  
gewissen Zahl Obst- und anderer Bäume in Städten / Flecken und Dörffern / wo be-  
quemem Raum an denen Feldern / Wiesen / Gärten / Wegen und Graben der Aecker /  
darzu sich findet / geschehen / weniger die vorsehlige Nachlässigkeit und Unterlassung  
bestraffet worden seye;

Wann Wir aber dieser ihnen selbst zu Schaden erreichenden Negligenz und Unter-  
lassung keinesweges weiter also nachsehen zu lassen gemeynet: Als begehren Wir hier-  
mit ihr wollet / nach mehrern Inhalt obangezogener unserer Landes-Ord-  
nung / aller Orten hierauff fleißige Aufsicht führen / und die Gemeinden dahin ver-  
mahnen und anhalten / daß sie solchen also behörig nachleben / und des Ends jeder Ort  
jährlich ein Verzeichniß dessen / was / und wie viel gesetzet und gepflanzt / einreichen  
mögen; Damit sodann der oder diejenigen / so in selben Jahre / ohnerachtet sie solches /  
ihrer Güter Gelegenheit nach / wohl thun können / nichts gepflanzt oder gepfropffet /  
jeder mit der gesetzten Straff / nemlich einen Gulden jedes Jahres / belegt werden  
könne; Und weilten hiernächst Wir / zu nicht minderer Fierde / Wohlstand und Nu-  
tzen des Landes / nöchig finden / daß über diß annoch aller Orten unsers Landes an die  
Land- und andere vornehmste Strassen dergleichen nutzbare Bäume gesetzet und ge-  
pflanzt werden: So habt ihr ebenfalls zu verfügen / und alles Ernsts daran zu seyn /  
damit auch dieses ungefümmt und förderlichst also zu Werk gerichtet / und diese Bäu-  
me Allen-Weiß an die principalsten Strassen dergestalt / daß je von 20. Schritt zu 20.  
Schritt einer stübe / eingesezet und erhalten werden mögen; mit der angehängten ern-  
sten Bedrohung / daß / da so dann jemand einem dergleichen Baum mutwillig Scha-  
den zu fügen oder gar abzuhaueu sich gelüsten lassen würde / derselbe nicht nur mit der  
in unserer Landes-Ordnung gesetzten resp. Befängniß und Landes-Vertreibung / son-  
dern auch / nach befindenden Umständen / wohl gar mit harter Leibes- und Lebens-  
Straffe belegt werden solle; Wie ihr denn zu seiner Zeit / wie dieses alles geschehen /  
hinwieder anhero zu berichten habt. An deme geschicht unser Will und Meynung;  
Hildburghausen / den 5. Maji. 1708.



Pon We 1705. 40



TA-OL

1017

115





16. 28

**Jonas Ottes Gnaden Ernst / Hertzog**  
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westpha-  
len / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf  
zu Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr  
zu Ravensstein / ꝛ.

**Liebe Getreue !**

**W**ir haben bishero missfällig wahrzunehmen gehabt / was massen von denen we-  
nigsten Dörren die in unserer Landes-Ordnung P. 2. C. III. Tit. 26. sämtlichen Un-  
terthanen anbefohlene so nützliche und fürträgliche jährlüche Pflanzung einer  
gewissen Zahl Obst- und anderer Bäume in Städten / Flecken und Dörffern / wo be-  
quemere Raum an denen Feldern / Wiesen / Gärten / Wegen und Gräben der Aecker /  
darzu sich findet / geschehen / weniger die vorsehliche Nachlässigkeit und Unterlassung  
bestraffet worden seye ;

Wann Wir aber dieser ihnen selbst zu Schaden erreichenden Negligenz und Unter-  
lassung keinesweges weiter also nachsehen zu lassen gemeynet : Als begehren Wir hier-  
mit **ihr** wollet / nach mehreren Inhalt obangezogener unserer Landes-Ord-  
nung / aller Dörren hierauff fleißige Aufsicht führen / und die Gemeinden dahin ver-  
mahnen und anhalten / daß sie solchen also behörig nachleben / und des Ends jeder Dör-  
jährlich ein Verzeichniß dessen / was / und wie viel gesetzet und gepflancket / einreichen  
mögen ; Damit sodann der oder diejenigen / so in selben Jahre / ohnerachtet sie solches /  
ihrer Güter Gelegenheit nach / wohl thun können / nichts gepflancket oder gepfropffet /  
jeder mit der gesetzten Straff / nemlich einen Gulden jedes Jahrs / belegt werden  
können ; Und weilten hiernächst Wir / zu nicht minderer Zierde / Wohlstand und Nu-  
tzen des Landes / nöthig finden / daß über diß annoch aller Dörren unsers Landes an die  
Land- und andere vornehmste Strassen dergleichen nutzbare Bäume gesetzet und ge-  
pflancket werden : So habt ihr ebenfalls zu verfügen / und alles Ernsts daran zu seyn /  
damit auch dieses ungefümrt und förderlichst also zu Werk gerichtet / und diese Bäu-  
me Allein-Weis an die principalsten Strassen dergestalt / daß je von 20. Schritt zu 20.  
Schritt einer stehe / eingesezet und erhalten werden mögen ; mit der angehängten ern-  
sten Bedrohung / daß / da so dann jemand einem dergleichen Baum muchtwillig Scha-  
den zu fügen oder gar abzuhaufen sich gelüsten lassen würde / derselbe nicht nur mit der  
in unserer Landes-Ordnung gesetzten resp. Gefängniß und Landes-Verweisung / son-  
dern auch / nach befindenden Umständen / wohl gar mit harter Leibes- und Lebens-  
Straffe belegt werden solle ; Wie ihr denn zu seiner Zeit / wie dieses alles geschehen /  
hinwieder anhero zu berichten habt. An deme geschicht unser Will und Meynung ;  
Hildburghausen / den 5. Maji. 1708.

